

**VERTRAG**

Einerseits zwischen

**Dem Walliser Schiess Sport Verband** (nachfolgend WSSV)

und

**Dem Verein Eidgenössisches Schützenfest Wallis 2015** (nachstehend der organisierende Verein)

Einleitend wird folgendes präzisiert:

Um das Eidgenössische Schützenfest Wallis 2015 zu organisieren wurde der organisierende Verein gegründet.

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) hat dem WSSV den Auftrag erteilt, das Eidgenössische Schützenfest Wallis 2015 zu organisieren.

Um die Durchführung des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015 zu ermöglichen hat der WSSV seinerseits die vorbereitenden Schritte unternommen und den juristischen Rahmen erstellt.

Der WSSV schießt dem organisierenden Verein Geld vor, damit dieser bei seiner Gründung finanzielle Mittel zur Verfügung hat. Unter Vorbehalt der abgeschlossenen Verträge wird der organisierende Verein anschliessend finanziell unabhängig sein. Diese Mittel werden dem WSSV samt Zinsen rückerstattet.

Deshalb und im Hinblick auf die Organisation des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015 schliessen der WSSV und der organisierende Verein den vorliegenden Vertrag ab:

**Art. 1**

Der organisierende Verein verpflichtet sich, gemäss dem zwischen dem SSV und dem WSSV geschlossenen Vertrag, das Eidgenössische Schützenfest Wallis 2015 zu organisieren.

Dieser Vertrag ist integrierender Bestandteil des vorliegenden und der organisierende Verein verpflichtet sich ihn einzuhalten.

**Art. 2**

Der organisierende Verein gibt sich in aller Freiheit die Mittel zur Erreichung seines Zieles, durch Einhaltung der juristischen Regeln sowie des vorliegenden Vertrags, des Vertrags zwischen dem SSV und dem WSSV, seiner eigenen Statuten sowie aller geltenden Regeln auf dem Gebiet der Sicherheit für das Schiessen ausser Dienst. Er handelt mit Eifer, Treue und Sorgfalt.

### **Art. 3**

Gemäss den Art. 312 ff OR verpflichtet sich der WSSV, dem organisierenden Verein CHF 50'000.00 auszuleihen. Dieser Betrag wird nach folgenden Modalitäten ausbezahlt:

- CHF 25'000.00 bei der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags
- CHF 25'000.00 auf den 31. Januar 2012

Sollte dieser Betrag ungenügend sein, und aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des WSSV, werden zusätzliche Anleihen Gegenstand von Nachträgen sein zu den selben Bedingungen wie in diesem Artikel festgehalten.

Der organisierende Verein verpflichtet sich, diese Mittel für die Organisation des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015 einzusetzen.

Die geliehene Summe wird jährlich mit 5% verzinst. Die Zinsen werden gleichzeitig mit der Rückerstattung ausbezahlt. Sie sind nicht vorher fällig.

Die geliehene Summe wird frühestens am 30. November 2015 und spätestens bei der Auflösung des organisierenden Vereins rückerstattet.

Falls eine Zwischenrückerstattung stattfindet, wird sie auf die Verzinsung und anschliessend auf das Kapital angerechnet.

### **Art. 4**

Für die Organisation dieses Anlasses bezieht der organisierende Verein seitens des WSSV keinerlei Entschädigungen. Er vergütet dem WSSV alle Auslagen, welche Letzterer im Rahmen der Organisation dieses Anlasses gehabt hat und haben wird.

Am Ende des Eidgenössischen Schützenfest Wallis 2015, also spätestens im Juni 2016, wird der organisierende Verein 60% des erwirtschafteten Zwischengewinnes an den Trägerverein des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015 und 20% des erwirtschafteten Zwischengewinnes an den Walliser Schiess Sport Verband überweisen. Der Rest, also 20%, verbleibt in seiner Kasse.

Bei der Auflösung des organisierenden Vereins, das heisst wenn er von allen Verpflichtungen befreit sein wird, werden 20% seines Vermögens an den WSSV und die restlichen 80% an den Trägerverein des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015 überwiesen.

### **Art. 5**

Der WSSV-Vorstand verfügt über einen ständigen Vertreter, der an allen Sitzungen des Vorstandes teilnimmt. Dieser Vertreter wird durch ihn frei gewählt.

Über ihn informiert der organisierende Verein den WSSV über seine Aktivitäten.

**Art. 6**

Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterschrift in Kraft und endet bei der Auflösung des organisierenden Vereins. Ein früheres Ende ist nicht möglich.

**Art. 7**

Wenn aufgrund des vorliegenden Vertrags zwischen den Parteien ein Streitfall entsteht vereinbaren sie, alles daran zu setzen, um ihn auf gütlichem Weg zu beseitigen.

Im Falle eines Misserfolgs wird das ordentliche Zivilverfahren angewendet. Rechtsstand ist Raron/VS.

\*\*\*

Für die Auslegung ist der Text in französischer Sprache massgebend.

In zwei Exemplaren, also eines je Partei, erstellt, in ....., am ...../2011

Unterschriften:

**Walliser  
Schiess Sport  
Verband**

Präsident      Sekretär

\_\_\_\_\_

**Verein  
Eidgenössisches Schützenfest  
Wallis 2015**

Präsident      Sekretär

\_\_\_\_\_